

Verhandlungsschrift

über die

42. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 01. Juli 2008 im Personalspeiseraum des Seniorenwohn- und Pflegeheimes der Marktgemeinde Gunskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------|----------------------------------|
| 1. Bgm. Karl Grünauer | 4. GV Maximilian Feischl |
| 2. Vbgm. Friedrich Nagl | 5. GV Mag. Karoline Wolfesberger |
| 3. Vbgm. Josef Sturmair | 6. GV Dr. Josef Kaiblinger |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| 7. Johann Eder | 19. Johann Luttinger |
| 8. Christine Pühringer | 20. Dr. Gustav Leitner |
| 9. Simon Zepko | 21. Klaus Hanis |
| 10. Mag. Peter Reinhofer | 22. Elisabeth Klein |
| 11. Dr. Franz Loizenbauer | 23. Franz Hochholdt |
| 12. Walter Olinger | 24. Arno Malik |
| 13. Christoph Erwin Bachler | 25. Walter Block |
| 14. Ingrid Mair | 26. Josef Wimmer |
| 15. Ursula Buchinger | 27. Nicole Fillip |
| 16. Michael Seiler | 28. Mag. Hermann Mittermayr |
| 17. Karl Gruber | 29. Johann Egerer |
| 18. KommR Helmut Oberndorfer | |
30. Ersatzmitglied f. GR Siegfried Wambacher Franz Werndl
31. Ersatzmitglied f. GV Heinrich Sammer Andreas Mittermayr

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion Augustin Diensthuber, Gerhard Füssel, Helmut Roithner und Ing. Wolfgang Zauner sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion Annette Freimüller, Gregor Swoboda, Walter Erbler, Ing. Franz Lidauer, Gerhard Lindinger, Gerhard Rückel, Barbara Knoll, Franz Fuchsberger und Heinz Schubert sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- die Verständigung und die Bekanntgabe der Tagesordnung hiezu mittels RsB am 24. Juni 2008 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,

e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Dringlichkeitsantrag

× **Dieselstraße – teilweiser staubfreier Ausbau**

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig und ohne Debatte angenommen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat und der Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen
2. Umlegung der öffentlichen Straße, Wegparzelle Nr. 1635/1 und Auflassung der Wegparzelle Nr. 1635/2 als öffentliche Straße, je KG Fallsbach – straßenrechtliche Verordnung – Beschlussfassung
3. Vereinbarung mit Firma Welser Kieswerke über die Umlegung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1635/1, KG Fallsbach und über die Veräußerung der öffentlichen Wegparzelle 1635/2, KG Fallsbach
4. Ampelanlage B1/Wallackstraße – Übereinkommen mit dem Land OÖ. über Bau und Finanzierung
5. Öffentliche Wasserversorgung; Baulos 05 - Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
6. Bebauungsplan Nr. 51 „Heidestraße – Puchstraße“ – Neuerstellung; Beschlussfassung
7. Bundesdenkmalamt: beabsichtigte Verordnung betreffend die Unterschutzstellung des ehemaligen Paschlberger-Hofes (nunmehr Seniorenheim Gunskirchen – Südtrakt); Stellungnahme der Marktgemeinde Gunskirchen
8. Überarbeitung der Krabbelstubenordnung und Krabbelstuben-Tarifordnung; Evaluierung aufgrund der Bestimmungen der Kindergärten- und Hortebeitragsverordnung 2008
9. Überarbeitung der Kindergartenordnung und Kindergarten-Tarifordnung; Evaluierung aufgrund der Bestimmungen der Kindergärten- und Hortebeitragsverordnung 2008
10. Überarbeitung der Schülerhortordnung und Schülerhort-Tarifordnung; Evaluierung aufgrund der Bestimmungen der Kindergärten- und Hortebeitragsverordnung 2008
11. Abschluss eines Arbeitsübereinkommens und eines Mietvertrages aufgrund der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes
12. Abschluss eines Bestandvertrages betreffend Amtsgebäude zwischen der VFI & CO KG und der Marktgemeinde Gunskirchen
13. Abschluss eines Bestandvertrages betreffend FF Fernreith zwischen der VFI & Co KG und der Marktgemeinde Gunskirchen
14. Errichtung eines regionalen Innovationszentrums (RIC Gunskirchen); Finanzierungsplan
15. Voranschlag 2008 – Überprüfung; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels
16. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 – Änderung Nr. 13; Antrag der Fa. Franz Oberndorfer GmbH., Lambacher Straße 14, Gunskirchen, auf Umwidmung im Bereich der Parzellen Nr. 1012/1 (Teilfläche), 1018/2 (Teilfläche) und 973/2, je KG.

Straß, hinsichtlich der geplanten Straßenumlegung im Bereich Dahlienstraße-
Mitte

17. Allfälliges

1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Gemäß § 66 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen. Da seit Jänner durch die Novellierung der OÖ. Gemeindeordnung wesentliche gesetzliche Änderungen eingetreten sind, hat der OÖ. Gemeindebund die Muster-geschäftsordnung überarbeitet und in der Schriftenreihe des OÖ. Gemeindebundes neu aufgelegt. Die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane sind ehestens an die derzeit geltende Gesetzeslage anzupassen.

Von Seiten des Amtes wird empfohlen, sich hierbei der neuen Mustergeschäftsordnung des Gemeindebundes zu bedienen.

Die neu erlassene Geschäftsordnung ist nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in ihrem vollen Inhalt nach den Bestimmungen des § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kund zu machen.

Wechselrede

GR Dr. Leitner regt an, dass nicht genügend Exemplare der neuen Geschäftsordnung der Fraktion zugestellt wurden. Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger antwortet, es werden die gewünschten Exemplare seitens der Gemeinde den jeweiligen Gemeinderäten zur Verfügung gestellt.

Antrag: (Bgm. Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Verordnung betreffend Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen (ausgenommen Prüfungsausschuss) - laut Anlage wird zum Beschluss erhoben. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.02.2002 außer Kraft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Umlegung der öffentlichen Straße, Wegparzelle Nr. 1635/1 und Auflassung der Wegparzelle Nr. 1635/2 als öffentliche Straße, je KG Fallsbach – Straßenrechtliche Verordnung - Beschlussfassung

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Die Fa. Welser Kieswerke hat mit Schreiben vom 05.02.2008 – lt. Anlage – um Umlegung des öffentlichen Weges 1635/1 an den Südrand der Parzelle 778/2, je KG Fallsbach, zur besseren Bewirtschaftung der dortigen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, angesucht.

Dieser vorgenannte Weg trennt derzeit die im Besitz der Firma Welser Kieswerke befindlichen Grundstücke 778/1, 777/2, 778/3, 777/1 und 778/2. Des Weiteren wurde Interesse am Kauf der öffentlichen Wegparzelle 1635/2, welche im östlichen Bereich der Parzellen 777/1 und 778/3, je KG Fallsbach, verläuft, bekundet.

Aus Sicht der Straßenverwaltung kann beiden Anträgen Rechnung getragen werden. Durch die Umlegung des Weges 1635/1 bleibt einerseits die Verbindung zwischen den bestehenden öffentl. Wegen, Parzellen Nr. 1636 u. 1713, aufrecht und andererseits bleiben, auch bei gänzlicher Auflassung des Weges 1635/2, die dortigen landwirtschaftlichen Grundstücke, durch die in diesem Gebiet ohnehin befindlichen öffentlichen Straßen und Wege, ausreichend aufgeschlossen.

Das dafür erforderliche straßenrechtliche Ordnungsverfahren über die Umlegung der öffentlichen Straße, Wegparzelle Nr. 1635/1 und Auflassung der Wegparzelle Nr. 1635/2, je KG Fallsbach, wurde eingeleitet und auf die Planaufgabe - einschließlich Umweltbereich - mit Kundmachung vom 15.05.2008, AZ. STRA-213-7/2008/Ma, hingewiesen.

Die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer wurden über die Planaufgabe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachweislich verständigt. Die Auflagefrist erstreckte sich ab 27.05.2008 durch 4 Wochen. Anregungen oder Einwendungen wurden während der Auflagefrist nicht eingebracht.

Ein entsprechender Verordnungsentwurf - lt. Anlage - über die Umlegung und Auflassung der vorbeschriebenen Wege liegt vor.

Hinsichtlich Arrondierung der öffentlichen Flächen für die geplante Umlegung, dem Wege-neubau sowie der Veräußerung der Wegparzelle 1635/2 an die Fa. Welser Kieswerke erfolgt in einem eigenen TOP eine gesonderte Regelung.

Wechselrede

GR Luttinger fragt an, wie er diesen Plan verstehen solle. Daraufhin erfolgte eine Debatte des Gemeinderates. Die näheren Erklärungen erfolgten vom anwesenden Bauabteilungsleiter Franz Mallinger.

Antrag: (Bgm. Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend dem Antrag der Fa. Welser Kieswerke vom 05.02.2008 wird der Umlegung der öffentlichen Wegparzelle 1635/1, KG Fallsbach, an den südlichen Rand des Grundstückes 778/1, KG Fallsbach, sowie der Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 1635/2, verlaufend entlang des östlichen Randes der Grundstücke 777/1 und 778/3,

gemäß Lageplan und wie im Bericht beschrieben, zugestimmt. Der diesbezügliche Verordnungsentwurf vom 1.07.2008, GZ: Stra-213-7/2008/Ma, lt. Anlage, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Vereinbarung mit Firma Welser Kieswerke über die Umlegung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1635/1, KG Fallsbach und über die Veräußerung der öffentlichen Wegparzelle 1635/2, KG Fallsbach

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Gemäß Ansuchen der Fa. Welser Kieswerke vom 05.02.2008 sowie der straßenrechtlichen Verordnung vom 01.07.2008 soll die öffentliche Wegparzelle 1635/1 an den Südrand der Parzelle 778/2, je KG Fallsbach, - gemäß Lageplan lt. Anlage - verlegt werden.

Die dazu benötigten Grundflächen werden von der Firma Welser Kieswerke aus besagtem Grundstück zur Verfügung gestellt. Die gesamte Wegparzelle soll als Schotterweg in der Breite von 3 m ausgebaut werden. Die alte Wegfläche soll im Gegenzug an die Firma Welser Kieswerke übereignet werden. Allfällige Rekultivierungsmaßnahmen sind ebenfalls von der Firma Welser Kieswerke durchzuführen. Gleichfalls hat die Firma Welser Kieswerke für die Vermessungs-, Vertrags- und Verbücherungskosten aufzukommen.

Eine entsprechende Vereinbarung liegt lt. Anlage vor.

Des Weiteren soll die öffentliche Wegparzelle 1635/2, KG Fallsbach, im beiliegenden Lageplan rot dargestellt, im Katasterausmaß von 436 m², zur Gänze an die Fa. Welser Kieswerke veräußert werden. Dieser öffentliche Weg wird mit Verordnung vom 01.07.2008 mangels Bedeutung für den Gemeindegebrauch aufgelassen.

Als Grundpreis für die Veräußerung soll pro m² € 7,26 vereinbart werden. Dies entspricht jenem Satz der bei Grundeinlösen im Grünland in den letzten Jahren seitens der Gemeinde bezahlt wurde.

Ein entsprechender grundbuchsfähiger Kaufvertragsentwurf, erstellt vom öffentlichen Notar Dr. Hans Jörg Platzer, liegt laut Anlage vor.

Seitens des Amtes wird vorgeschlagen, vorbeschriebene Vereinbarungen mit der Firma Welser Kieswerke abzuschließen.

Antrag: (Bgm. Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Umlegung der öffentlichen Wegparzelle 1635/1, KG Fallsbach, sowie dem Ausbau des neuen Weges, zu den Bedingungen wie im Bericht beschrieben, durch die Firma Welser Kieswerke wird zugestimmt. Dem Abschluss der diesbezüglichen Vereinbarung lt. Anlage, mit der Fa. Welser Kieswerke Treul & Co Ges.m.b.H., Kieswerkstraße 6, 4623 Gunskirchen, wird zugestimmt. Des Weiteren wird dem Abschluss des Vertrages lt. Anlage über die Veräußerung der Wegparzelle 1635/2, KG Fallsbach, im unverbürgten Ausmaß von 436 m², zu einem Preis von € 7,26/pro m², an die Fa. Welser Kieswerke Treul & Co Ges.m.b.H., Kieswerkstraße 6, 4623 Gunskirchen, zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Ampelanlage B 1 / Wallackstraße – Übereinkommen mit dem Land OÖ. über Bau und Finanzierung

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Format Werk soll - wie vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.07 beschlossen - bereits vor dem vierspurigen Ausbau der Bundesstrasse 1 bei der Kreuzung mit der Wallackstraße ein Linksabbiegestreifen und eine Verkehrslichtsignalanlage zur Verbesserung der Ein- und Ausfahrtsituation und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit errichtet werden.

Es liegt diesbezüglich ein Projekt erstellt vom Planungsbüro Schimetta Consult vom 30.05.2008, gemäß Anlage, vor.

Seitens der Marktgemeinde Gunkskirchen wurde beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Straßenerhaltung und -betrieb, um die erforderliche Zustimmung zu diesem Kreuzungsumbau und zur Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage angesucht.

Es liegt nun diesbezüglich ein Gestattungsvertragsentwurf – lt. Anlage – vor.

In diesem Gestattungsvertrag sind die Bedingungen über Bau, Betrieb, Erhaltung und Finanzierung geregelt. Vorgesehen ist, dass der Kreuzungsumbau und die Lichtsignalanlage bis 31.12.2008 hergestellt werden. Die Gemeinde hat alle damit verbundenen Baukosten zu tragen. Des Weiteren ist ein einmaliger Betrag für die zusätzlichen Erhaltungsaufwendungen auf der Bundesstraße in der Höhe von ca. € 10.573,20 (Pauschalbetrag an Erhaltungsaufwand für 10 Jahre, sonst üblich 25 Jahre) zu tragen. Zusätzlich obliegen der Gemeinde der Betrieb und die Erhaltung der Verkehrslichtsignalanlage sowie einer allfälligen Beleuchtung. Weiters hat die Gemeinde anteilig allfällige Fahrbahninstandsetzungskosten (Verbreiterungsfläche Linksabbiegespur) zu tragen. Wirksam ist der Gestattungsvertrag bis zum Zeitpunkt des vierspurigen Ausbaues der Bundesstraße 1.

Die Errichtung der Linksabbiegespur wird mit Personal der Straßenverwaltung (Straßenmeisterei Wels) durchgeführt. Die Personalkosten werden von der Bundesstraßenverwaltung getragen.

Der Erhaltungsbeitrag ist innerhalb 30 Tagen nach Abschluss der gegenseitigen Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig.

Alle weiteren Einzelheiten sind dem Gestattungsvertrag zu entnehmen.

Die Gesamtkosten für die Errichtung des Linksabbiegestreifens auf der Bundesstraße 1 mit Verkehrslichtsignalanlage und Beleuchtung werden - lt. Mitteilung des Landes vom 24.01.08 - auf ca. € 310.000,- geschätzt.

Weiters hat die Gemeinde auch für die Grundeinlösekosten aufzukommen. Insgesamt werden dafür ca. 200 m² (ca. 148 m² von Mühringer und ca. 49 m² von Baudisch) benötigt. Gemäß Vereinbarung vom 13.12.07 beteiligt sich die Fa. Format Werk an diesen Kosten. Weiters konnten mit den Firmen Stallprofi und Braut- und Abendmoden (Baudisch) sowie mit den Eigentümern der noch unbebauten Grundstücke Adam, Eisenkeck und Wiesbauer Vereinbarungen über eine Kostenbeitragsleistung lt. Anlage erreicht werden.

Mit der Fa. Mühringer konnte bis dato noch kein Übereinkommen hinsichtlich der geplanten Änderungen in der Verkehrsführung der Wallackstraße und somit auch hinsichtlich der Grundbeanspruchung für den Kreuzungsausbau B1/ Wallackstraße erreicht werden.

Daher soll der vorliegende Gestattungsvertrag mit dem Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenerhaltung und –betrieb, lt. Anlage vorbehaltlich der Zustimmung der Fa. Mühringer zum Gesamtverkehrskonzept abgeschlossen werden.

Die Finanzierung des Vorhabens erfolgt auf dem Abschnitt 5/61212 und ist durch eine Mittelbereitstellung lt. Voranschlag mit € 330.000,-- gesichert.

Wechselrede

GR Olinger stellt fest, dass der Errichtungsbetrag für die Ampelanlage in der Höhe von € 310.000,00 sehr hoch sei. Aus diesem Grund halte er es von einer Notwendigkeit, dass ein Gegenangebot sinnvoll wäre.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger antwortet, dass dieser Betrag auf Grund der enormen Materialkosten für die Lichtanlage deshalb so hoch sei.

GR Olinger befindet weiters, dass es trotzdem besser wäre eine Wettbewerbsprüfung vorzunehmen.

Bürgermeister Grünauer haltet fest, dass man sich bei der Planung der Ampelanlage an die Vorgaben des Landes gehalten habe.

GR Dr. Leitner befindet, dass dieser Amtsvortrag für ihn nicht klar sei. Außerdem seien € 310.000,00 für eine Ampelanlage seiner Meinung nach auch sehr hoch. Eigenartig sei auch, dass die Umsetzung dieser Ampelanlage bis 31.12.2008 geschehen solle. Weiters verstehe er auch nicht, dass der Vertrag mit dem Land OÖ. nach einem vierspurigen Ausbau der Bundesstraße wieder enden solle. Immerhin sei diese Ampelanlage nur wegen der Erweiterung des Formatwerkes notwendig.

Bürgermeister Grünauer antwortet, dass eine Ampelanlage im dortigen Bereich der Bundesstraße immer wieder von Seiten der Anrainer gefordert wurde. Außerdem befindet er, dass es sich hierbei um einen Anrainerschutz handle.

GR Luttinger befindet, dass die Ampelanlage auf Grund der hohen Kosten für die Gemeinde nicht von Nöten sei. Immerhin ist bereits der 4-spurige Ausbau der Bundesstraße in Planung, wodurch wiederum eine Änderung bei dieser Verkehrslichtsignalanlage hervorgerufen wird.

Bürgermeister Grünauer stellt fest, dass neben den Anrainern auch für die dort ansässigen Firmen eine Ampelanlage von Vorteil sei. Außerdem werden die Planungen für den 4-spurigen Ausbau der Bundesstraße laut Herrn Hiesl erst Ende 2009 fertig werden. Danach wird ein tatsächlicher Ausbau frühestens ab 2011, 2012 erfolgen.

Bauabteilungsleiter Mallinger stellt fest, dass sich der Gemeinderat anlässlich der Bebauungsplanänderung bereits in der Gemeinderatssitzung vom Dezember 2007 für die Errichtung einer Ampelanlage im Kreuzungsbereich Wallackstraße – B1 ausgesprochen hat.

GV Dr. Kaiblinger fragt an, ob es sich bei den € 310.000,00 der Ampelanlage um Vorleistungen der Marktgemeinde Gunskirchen handle. Außerdem möge er wissen, ob eine Unterschrift von der Firma Mühringer bereits fix sei.

Bürgermeister Grünauer antwortet, dass die Marktgemeinde Gunskirchen stets bemüht sei, alle Unterschriften für dieses Projekt einzuholen. Jedoch muss festgehalten werden, dass bei fehlenden Unterschriften neu verhandelt werden müsse.

GR Eder fragt an, ob im Bereich der Ampelanlage auch ein Schutzweg mit eingeplant wurde.

Bauabteilungsleiter Mallinger antwortet, dass ein Schutzweg erst bei einem 4-spurigen Ausbau errichtet werde.

Bürgermeister Grünauer werde sich dennoch um eine vorzeitige Errichtung eines Schutzweges bemühen.

Vbgm. Sturmair meint, dass es sich durch die Errichtung der Ampelanlage um eine Aufwertung des gesamten Gebietes handle. Weiters findet er es äußerst positiv, dass sich auch die dort ansässigen Firmen an dieser Ampelanlage beteiligen. Immerhin sei die Ausfahrt auf die Bundesstraße auch in der Vergangenheit bereits problematisch gewesen. Zum 4-spurigen Ausbau der Bundesstraße möge er festhalten, dass es Probleme bei der Enteignung im Bereich Wirt am Berg gebe. Daher befindet er, dass dieser Ausbau noch in weiter Ferne sei. Weiters befindet er, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ein 4-spuriger Ausbau forciert werden sollte.

Antrag: (Bgm. Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Gestattungsvertrag – lt. Anlage – abgeschlossen mit dem Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenerhaltung und –betrieb, betreffend Ausbau der Kreuzung Bundesstraße 1 Wiener Straße mit der Wallackstraße bei km 216,4 rechts, im Sinne der Kilometrierung durch die Errichtung einer Linksabbiegespur, einer Verkehrslichtsignalanlage und einer Beleuchtung, zu den geschätzten Kosten von ca. € 310.000,-- und der Leistung eines einmaligen Erhaltungsaufwandes in der Höhe von € 10.573,20 - gemäß den Ausführungen und Bedingungen des Gestattungsvertrages –, vorbehaltlich der Zustimmung der Fa. Mühringer zum Gesamtverkehrsprojekt (Wallackstraße und Ausbau Kreuzung mit der B 1), wird zugestimmt.

Ebenfalls wird dem Abschluss der Vereinbarungen lt. Anlage, mit Maria Adam, Au bei der Traun 44, 4623 Gunskirchen, KR Friedrich Eisenkeck, Offenhausner Straße 3, 4623 Gunskirchen, ÖK.Rat Franz und Maria Wiesbauer, Wallnstorf 2, 4623 Gunskirchen der Firma Braut- und Abendmoden GmbH, Lindenthalstr. 1, 4623 Gunskirchen, der Firma Stallprofi Hof- und Stalltechnologie GmbH, Lindenthalstr. 2, 4623 Gunskirchen, hinsichtlich Beteiligung an den Kosten zum Ausbau der Kreuzung B1 / Wallackstraße die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Öffentliche Wasserversorgung Baulos 05 (Versorgungsleitung Lucken) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Mit dem gegenständlichen Baulos wird die Ortschaft Lucken in das öffentliche Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde eingebunden. Es ist geplant von der Ortschaft Irnharting nach Lucken eine Versorgungsleitung DN 150 entlang der Landesstraße zu verlegen. Die einzelnen Liegenschaften in der Ortschaft Lucken werden in weiterer Folge mit Stichleitungen DN 80 aufgeschlossen. Im Zuge des Kanalbaues wurden teilweise bereits Stichleitungen mitverlegt, die nunmehr ebenfalls an der Versorgungsleitung angeschlossen werden können. Im Zuge der Bauarbeiten wird ca. 1.400 lfm öffentliche Wasserleitung neu verlegt.

Die wasserrechtliche Bewilligung für das Baulos 05 wurde mit Bescheid vom 20.05.2008, vom Amt der OÖ Landesregierung erteilt.

Die erforderlichen Baumeisterarbeiten wurden in einem nicht offenen Vergabeverfahren ohne Vorankündigung gemäß den Bestimmungen des BVerG 2006 ausgeschrieben und die Angebotseröffnung am 26.06.2008 ergab nachstehende Reihung:

1. Fa. Braumann, Antiesenhofen	€	223.780,21 exkl. MWSt.
2. Fa. Strabag, Pinsdorf	€	233.152,98 exkl. MWSt.
3. Fa. Alpine, Taufkirchen	€	234.568,16 exkl. MWSt.
4. Fa. Porr, Linz	€	252.858,15 exkl. MWSt.
5. Fa. Spindler, Ampfelwang	€	258.346,98 exkl. MWSt.
6. Fa. Swietelsky, Linz	€	273.018,13 exkl. MWSt.

Nach Abschluss des Wasserleitungsbaues soll in weiterer Folge im Bereich Lucken ein Gehsteig entlang der Irnhartinger Landesstraße von der Liegenschaft Matouschek bis zum Gasthaus Becker errichtet werden. Bei der gegenständlichen Ausschreibung wurden bereits die Rohrverlegearbeiten für den erforderlichen Regenwasserkanal für die Ableitung der Oberflächenwässer und der Unterbau (Frostkoffer) des Gehsteiges berücksichtigt. Der gegenständliche nicht förderbare Anteil der Bauarbeiten beträgt ca. € 45.000,-- exkl. MWSt..

Auf Grund der Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes kommt es bei Bauleistungen an Landesstraßen, wie z.B. für die Errichtung eines Gehsteiges, zu einer Kostenteilung von jeweils 50 % zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde.

Die erbrachten Vorleistungen der Marktgemeinde im Zuge der Verlegung der öffentlichen Wasserleitung können so in weiterer Folge mit den noch durchzuführenden Arbeitsleistungen bei der Gehsteigerrichtung (z. B. Granitleiten, Asphaltierungsarbeiten) entsprechend gegen verrechnet werden.

Die Finanzierung erfolgt unter dem Abschnitt 5/850005.

Wechselrede

GR Luttinger regt an, dass bei derartigen Amtsvorträgen anstelle von Baulos 05 eine bessere Beschreibung gemacht werden sollte. Um sich dadurch besser auszukennen.

GR Zepko fragt an, auf welcher Seite der Gehsteig errichtet werde. Daraufhin wird festgehalten, dass eine Errichtung des Gehsteiges im linken Bereich in Richtung Grundstück Becker erfolgen werde.

Antrag: (Bgm. Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Mit den erforderlichen Baumeisterarbeiten (förderbar u. nicht förderbar) für das Wasserleitungsbaulos BA 05 wird die Fa. Braumann, Antiesenhofen, aufgrund des Ergebnisses der Angebotseröffnung vom 26.06.2008, mit einer Gesamtauftragssumme von ca. € 223.780,21 exkl. MWSt., vorbehaltlich der Zustimmung des Landes zum Vergabevorschlag, beauftragt.

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Bebauungsplanes Nr. 51 „Heidestraße – Puchstraße“ – Neuerstellung Beschlussfassung

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen, hat in seiner Sitzung vom 26.02.2008 die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heidestraße – Puchstraße“ im Sinne des § 31 Oö. ROG 1994 zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung, auf den Grundstücken Nr. 1116 u. 1117 (Teilfläche), je KG. Straß („Lindner-Gründe“), beschlossen.

Das erforderliche Verständigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 und 2 Oö.ROG 1994 idgF. durchgeführt. Hiezu erging von Seiten der Oö. Landesregierung (Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung – Abt. Raumordnung / Örtliche Raumordnung) mit Datum vom 06.05.2008, GZ: RO-500155/1-2008-Scho/Ki, folgende Stellungnahme:

- Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden nicht berührt
- Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben
- Die Auflagen des schallschutztechnischen Gutachtens der Fa. TAS wurden berücksichtigt

Des Weiteren wurde seitens der Energie AG - Netzregion Nord eine Stellungnahme mit Datum vom 14.04.2008 eingebracht, welche keine Einwendungen gegen die geplante Erlassung des Bebauungsplanes erhebt. Es wurde jedoch hingewiesen, dass das bestehende 30-kV-Kabel „Gunskirchen Industrie – Gunskirchen Straß“ parallel zum gegenständlichen Areal auf öffentlichen Gut verläuft. Ferner wurde mitgeteilt, dass bei einem erhöhten Leistungsbedarf die Errichtung einer Trafostation samt dazugehörigem Anschlusskabel erforderlich werden kann. Ebenso wurde seitens der Oö. Ferngas AG eine Stellungnahme mit Datum vom 31.03.2008 eingebracht, welche ebenso gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwendungen erhebt. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass sich an den angrenzenden Straßengrundstücken eine Erdgas-Niederdruckleitungsanlage befindet. Die Überdeckung der Erdgasleitung beträgt 1,0 Meter und ist daher bei den Anbindungen der Einfahrten darauf zu achten, dass die bestehende Erdgasleitung nicht beschädigt wird.

Auch wurde seitens der Gemeinden Edt bei Lambach, Pichl bei Wels und Steinhaus je eine Stellungnahme eingebracht, welche keine Einwände gegen die geplante Erlassung des Bebauungsplanes erheben.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden über die geplante Bebauungsplanerstellung nachweislich gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 verständigt und der Bebauungsplan Nr. 51 „Heidestraße – Puchstraße“ durch 4 Wochen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind hierzu keine Stellungnahmen eingegangen.

Auf Grund des positiven Stellungnahmeverfahrens und öffentlichen Planaufgabe wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. 51 „Heidestraße – Puchstraße“ zu beschließen.

Antrag: (Bgm. Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 51 „Heidestraße – Puchstraße“ gemäß vorliegenden Plan, erstellt durch das Architekturbüro Team-M, Linz mit Stand vom 18.02.2008, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: 28 JA-Stimmen (Bgm. Karl Grünauer, Vbgm. Friedrich Nagl, Vbgm. Josef Sturmair, GV Maximilian Feischl, GV Mag. Karoline Wolfesberger, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Johann Eder, GR Simon Zepko, GR Mag. Peter Reinhofer, GR Walter Olinger, GR Christoph Bachler, GR Ingrid Mair, GR Michael Seiler, GR Karl Gruber, GR KommR Helmut Oberndorfer, GR Johann Luttinger, GR Dr. Gustav Leitner, GR Klaus Hanis, GR Elisebeth Klein, GR Franz Hochholdt, GR Arno Malik, GR Walter Block, GR Josef Wimmer, GR Nicole Fillip, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Johann Egerer, GR Franz Werndl und GR Andreas Mittermayr)

3 Stimmenthaltungen (GR Dr. Franz Loizenbauer, GR Christine Pühringer und GR Ursula Buchinger)

7. Bundesdenkmalamt: Beabsichtigte Verordnung betreffend die Unterschutzstellung des ehemaligen Paschlberger-Hofes (nunmehr Seniorenheim Gunskirchen – Südtrakt); Stellungnahme der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Mit Schreiben vom 29.01.2008 wurde seitens des Bundesdenkmalamtes mitgeteilt, dass mittels Verordnung nachstehende Objekte in Gunskirchen unter Denkmalschutz gestellt werden sollen:

- Wallfahrtsbrunnen Fallsbach (Eigentümer: Pfarrkirche Gunskirchen)
- Wallfahrtskirche Maria Himmelfahrt Fallsbach (Eigentümer: Pfarrkirche Gunskirchen)
- Wallfahrtskirche hl. Peter, Liedering (Eigentümer: Pfarrkirche Gunskirchen)
- Ehem. Bauernhof Paschlberger (nunmehr Seniorenwohn- u. Pflegeheim), Welser Straße 7 (Eigentümer: Marktgemeinde Gunskirchen)
- Kath. Pfarrkirche hl. Martin mit Friedhof, Kirchengasse (Eigentümer: Pfarrkirche Gunskirchen)

Es handle sich hierbei um Objekte („Denkmale“) die gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz bereits Kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen. Die geplante Verordnung hätte zu Folge, dass die im Denkmalschutzgesetz vorgesehene Beendigung der gesetzlichen Vermutung des Denkmalschutzgesetzes mit 31.12.2009 für die angeführten Objekte nicht gilt. Auch eine Veräußerungsbewilligung gemäß § 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz wäre nicht mehr erforderlich. In der praktischen Handhabung des schon bisher bestehenden Denkmalschutzes (Sanierung, Bewilligung von Umbauten) würde keine Änderung eintreten. In diesem Zusammenhang wurde der Marktgemeinde Gunskirchen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur geplanten Verordnung eingeräumt.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass die Erhaltung im Sinne der Bestimmung des § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz dann im öffentlichen Interesse liegt, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, und dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann.

Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass vom ehem. Paschlberger-Hof nur mehr der südliche Objektteil besteht, in welchem im Erdgeschoss der Caritas-Kindergarten und im 1. Obergeschoss die Ordensschwester des Seniorenheims untergebracht sind. Nach Ansicht der Marktgemeinde Gunskirchen stellt der nach Auffassung des Bundesdenkmalamtes „schützenswürdige“ Objektteil kein regionales Kulturgut dar, zumal die Fassadengestaltung im Wesentlichen nicht dem ortstypischen Charakter von Gunskirchen entspricht. Eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes kann daher aus örtlicher Sicht nicht abgeleitet werden.

Der Bauausschuss hat ebenfalls in seiner Sitzung am 28.04.2008 über die beabsichtigte Unterschutzstellung beraten und diese ebenso aus vorangeführten Gründen abgelehnt.

Hinsichtlich der weiteren schützenswürdigen Gebäude, welche im Eigentum der Pfarrkirche Gunskirchen stehen, wird dies zur Kenntnis genommen.

Wechselrede

GR Dr. Leitner erkundigt sich, ob dadurch eine Beeinträchtigung der zukünftigen Projekte gegeben sei.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger antwortet, dass keine automatische Akzeptierung durch diesen Beschluss bestehe.

Antrag: (Bürgermeister Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen, spricht sich gegen die Unterschutzstellung des verbleibenden Objektsteiles des ehemaligen Paschlberger-Hofes (nunmehr Seniorenwohn- u. Pflegeheim, Südtrakt entlang der Welser Straße) aus, zumal nach Ansicht der Marktgemeinde Gunskirchen kein regionales Kulturgut beim bestehenden Objekt gegeben ist, da die Fassadengestaltung im Wesentlichen nicht dem ortstypischen Charakter von Gunskirchen entspricht. Eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes kann daher aus örtlicher Sicht nicht abgeleitet werden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Überarbeitung der Krabbelstubenordnung und Krabbelstuben - Tarifordnung; Evaluierung aufgrund der Bestimmungen der Kindergärten- und Hortebeitragsverordnung 2008

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Der OÖ. Landtag hat ein Landesgesetz mit den Bestimmungen über die Kinderbetreuung in der Gruppe erlassen. Das Landesgesetz, LGBl. 39/2007 wurde am 30. April kundgemacht und tritt mit 1. September 2007 in Kraft. Mit dem OÖ. Kinderbetreuungsgesetz wurde ein Gesetz geschaffen, indem alle Kinderbetreuungseinrichtungen erfasst sind.

Seitens der Finanzabteilung werden hiermit allgemeine Bestimmungen aufgrund des Gesetzes und spezielle Bestimmungen für die Kinderbetreuungseinrichtung im jeweiligen Amtsvortrag wiedergegeben.

Allgemeine Bestimmungen

Das Land OÖ. bekennt sich gemäß § 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz zu einer qualitätvollen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege aller Kinder in Oberösterreich. Darüber hinaus soll auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erzielt werden. Gemäß § 2 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz wird als Krabbelstubengruppe eine Kinderbetreuungseinrichtung angesehen, deren Angebot sich an Kinder unter 3 Jahren richtet und deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Die zulässige Zahl der Kinder pro Gruppe und die jeweilige Zusammensetzung wird im § 7 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz geregelt. Für spezielle Formen einer Krabbelstubengruppe wie z.B. Integrationsgruppe werden andere Mindest- bzw. Höchstanzahlen von Kindern normiert.

Die Krabbelstube muss gem. § 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz mind. 30 Stunden geöffnet sein, wobei als Tagesöffnungszeit der Zeitraum von 7.30 bis 13.30 Uhr vorgegeben ist. Sofern ein geringerer Bedarf vorliegt und dies auch nachgewiesen wird, kann eine kurze Wochen- bzw. Tagesöffnungszeit festgelegt werden. Ebenfalls ist eine andere aber mindestens gleich lange Mindestöffnungszeit zulässig. Ebenfalls hat der Gesetzgeber im § 11 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz den Mindestpersonaleinsatz geregelt.

Die Eltern haben das Recht mit den pädagogischen Fachkräften einen regelmäßigen Austausch im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube zu pflegen. Ebenfalls ist es den Eltern freigestellt, einen Elternverein zur Wahrnehmung der Anliegen zu gründen. Die Gemeinden haben nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die erforderlichen Krabbelstubenplätze gemäß Bedarfserhebung zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich haben die Gemeinden gem. § 17 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz regelmäßig bei der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen sicherzustellen.

Die Gemeinde hat gem. § 27 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz einen angemessenen sozial abgestuften Kostenbeitrag einzuheben. Die näheren Regelungen hat die Landesregierung in der Eltern-Beitrags-Verordnung vorgegeben und sind diese durch die Gemeinde in ihrer Tarifordnung aufzunehmen. Für gemeindefremde Kinder wird die Aufnahme in die Krabbelstube an einen Gastbeitrag der Hauptwohnsitzgemeinde gem. § 28 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz geknüpft. Die weiteren Einzelheiten sind dem Landesgesetzblatt bzw. der Elternbeitragsverordnung zu entnehmen.

Spezielle Bestimmungen

Die Finanzabteilung hat einen Entwurf einer Krabbelstubenordnung und Krabbelstuben-Tarifordnung ausgearbeitet und diesen wie folgt konzipiert:

Krabbelstubenordnung

Die Kernzeit wird jeweils von Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr festgelegt.

In dieser Verordnung ist ebenfalls die Möglichkeit gegeben, einen Krabbelstubenplatz zu teilen. Die Krabbelstubenordnung sieht weiters vor, dass auch die Inanspruchnahme von weniger als 5 Besuchstagen möglich ist. Die Eltern können hierbei die Krabbelstube an 2 Tagen in Anspruch nehmen. Durch geschickte Koordination und Bereitschaft der Eltern von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, besteht die Möglichkeit weitere Kleinkinder in der Krabbelstube aufzunehmen, ohne dabei die Gruppenhöchstzahl zu überschreiten.

Die Aufnahme in die Krabbelstube wurde in großen Bereichen unverändert beibehalten. Neu ist lediglich die Bestimmung, dass die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht wird. Dies bedeutet, dass bereits bei der Aufnahme die Eltern darauf aufmerksam zu machen sind, dass keine verbindliche Aufnahme erfolgt, sondern zuerst die Wohnsitzgemeinde schriftlich zu verständigen ist, ob eine Leistung des Gastbeitrages erfolgen wird. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit der Wohnsitzgemeinde die Abklärung des Gastbeitrages durchzuführen.

Die Abmeldung während des Jahres wurde verändert, sodass speziell im Monat Juli ein Besuch der Krabbelstube für eine Woche zulässig ist. Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch der Krabbelstube zur Gänze abmelden oder das Kind den vollen Monat in der Krabbelstube belassen.

Tarifordnung

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich anhand der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten theoretischen Inanspruchnahme der Krabbelstube. Der Elternbeitrag beträgt 3,6 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen und es wird als Mindestbeitrag € 43,00 festgesetzt. Als Obergrenze wird ein Höchstbeitrag für den vormittägigen Besuch der Krabbelstube in der Höhe von € 150,00 festgesetzt. Für die Inanspruchnahme der Krabbelstube inklusive Mittagsbetreuung wird ein Aufschlag von 20 % verrechnet. Der Elternbeitrag wird aufgrund der geänderten Abmeldemodalitäten wiederum für 11 Monate berechnet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben war es notwendig, bei der Ermittlung und Bewertung des Einkommens gewisse Passagen zu streichen. Dies betrifft vor allem den Abzug der Lohnsteuer und der anerkannten Werbungskosten vom Bruttobezug. Künftighin kann bei allen unselbständigen Erwerbstätigkeiten der Jahreslohnzettel als auch der Einkommenssteuerbescheid für die Berechnung herangezogen werden, da als Bemessungsgrundlage die Randziffer 210 „Bruttobezug“ herangezogen wird. Ebenfalls wurde eine Passage betreffend den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit aufgenommen und kann im Großen und Ganzen ähnlich bewertet werden wie alle selbständig Erwerbstätigen.

Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Krabbelstuben-Tarifordnung zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Krabbelstubenordnung und Krabbelstuben-Tarifordnung zum Beschluss zu erheben.

Vbgm. Friedrich Nagl fügt zu diesem Amtsvortrag an, dass die vorliegenden Gebührenordnungen bereits im letzten Jahr geändert wurden. Daher hat eine Ordnungsprüfung bereits stattgefunden. Eine Änderung der Öffnungszeiten hat nur bei der Kindergartenordnung stattgefunden. Alle anderen Zeiten wurden nicht umgeändert. Weiters wurde der Tarif auch nicht

angehoben. Lediglich bei der Berechnung der Beiträge wurde eine Änderung im Bereich der Lohnsteuer vorgenommen. Diese wird von der Bemessungsgrundlage nicht mehr abgezogen. Daher fällt ein Aufschlag in der Höhe von 5 % für die Inanspruchnahme der Randzeiten weg.

An stelle dessen wurde die Ferienregelung wieder eingeführt.

Antrag: (Vbgm. Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Krabbelstubenordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2008 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Krabbelstuben-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2008 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Überarbeitung der Kindergartenordnung und Kindergarten-Tarifordnung; Evaluierung aufgrund der Bestimmungen der Kindergärten- und Hortebeitragsverordnung 2008

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Der OÖ. Landtag hat ein Landesgesetz mit den Bestimmungen über die Kinderbetreuung in der Gruppe erlassen. Das Landesgesetz, LGBl. 39/2007 wurde am 30. April kundgemacht und tritt mit 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz per 1. Sept. 2007 außer Kraft. Mit dem OÖ. Kinderbetreuungsgesetz wurde ein Gesetz geschaffen, indem alle Kinderbetreuungseinrichtungen erfasst sind.

Die OÖ. Landesregierung hat eine Verordnung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horte (OÖ. Kindergarten- und Horte- Elternbeitragsverordnung 2008) beschlossen und diese im Landesgesetzblatt Nr. 54/2008 kundgemacht.

Seitens der Finanzabteilung werden hiermit allgemeine Bestimmungen aufgrund des Gesetzes und spezielle Bestimmungen für die Kinderbetreuungseinrichtung im jeweiligen Amtsvortrag wiedergegeben.

Allgemeine Bestimmungen

Das Land OÖ. bekennt sich gemäß § 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz zu einer qualitätsvollen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege aller Kinder in Oberösterreich. Darüber hinaus soll auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erzielt werden. Gemäß § 2 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz wird als Kindergartengruppe eine Kinderbetreuungseinrichtung angesehen, deren Angebot sich an Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung richtet. Die zulässige Zahl der Kinder pro Gruppe und die jeweilige Zusammensetzung wird im § 7 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz geregelt. Für spezielle Formen einer Kindergartengruppe wie z.B. Integrationsgruppe oder alterserweiterte Kindergartengruppe werden andere Mindest- bzw. Höchstanzahlen von Kindern normiert.

Der Kindergarten muss gem. § 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz mind. 30 Stunden geöffnet sein, wobei als Tagesöffnungszeit der Zeitraum von 7.30 bis 13.30 Uhr vorgegeben ist. Sofern ein geringerer Bedarf vorliegt und dies auch nachgewiesen wird, kann eine kürze Wochen- bzw. Tagesöffnungszeit festgelegt werden. Ebenfalls ist eine andere aber mindestens gleich lange Mindestöffnungszeit zulässig. Wird die tägliche Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz festgelegt, so darf diese nur als Kernzeit geführt werden. Darüber hinausgehende Öffnungszeiten können in eine Kern- und Randzeit (Früh- bzw. Spätdienst) eingeteilt werden. Die Randzeit darf jedoch nicht länger als 1 Stunde vor oder nach Ende der Kernzeit festgesetzt werden. Ebenfalls darf eine Randzeit nur dann geführt werden, wenn gleichzeitig nicht mehr als 3 Kinder anwesend sind. Ebenfalls hat der Gesetzgeber im § 11 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz den Mindestpersonaleinsatz geregelt und ist dieser jedenfalls für die Kernzeit anzuwenden. In Randzeiten darf vom Mindestpersonaleinsatz insofern abgewichen werden, als in diesen Zeiten keine pädagogische Fachkraft anwesend sein muss.

Die Eltern haben das Recht mit den pädagogischen Fachkräften einen regelmäßigen Austausch im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens zu pflegen. Ebenfalls ist es den Eltern freigestellt, einen Elternverein zur Wahrnehmung der Anliegen zu gründen. Die Gemeinden haben nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die erforderlichen Kindergartenplätze gemäß Bedarfserhebung zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich haben die Gemeinden gem. § 17 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz regelmäßig bei der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen sicherzustellen.

Die Gemeinde hat gem. § 27 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz einen angemessen sozial abgestuften Kostenbeitrag einzuheben. Die näheren Regelungen hat die Landesregierung in der Eltern-Beitrags-Verordnung vorgegeben und sind diese durch die Gemeinde in ihrer Tarifordnung aufzunehmen. Für gemeindefremde Kinder wird die Aufnahme in den Kindergarten an einen Gastbeitrag der Hauptwohnsitzgemeinde gem. § 28 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz geknüpft. Die weiteren Einzelheiten sind dem Landesgesetzblatt bzw. der Elternbeitragsverordnung zu entnehmen.

Spezielle Bestimmungen

Die Finanzabteilung hat einen Entwurf einer Kindergartenordnung und Kindergarten-Tarifordnung ausgearbeitet und diesen wie folgt konzipiert:

Kindergartenordnung

Die Öffnungszeiten gliedern sich in eine Kernzeit und eine Randzeit. Die Kernzeit wird jeweils von Montag bis Freitag von 7.15 bis 16.00 Uhr festgelegt. Die Randzeit des Kindergartens wird jeweils von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 7.15 Uhr festgelegt. Innerhalb der Kernzeit können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten 3 verschiedene Besuchszeiten wählen. Die durch die Eltern gewählte Inanspruchnahme der Kernzeit wird so verstanden, dass auf die theoretische Besuchszeit abgestellt wird.

In dieser Verordnung ist ebenfalls die Möglichkeit gegeben, einen Kindergartenplatz zu teilen.

Die Aufnahme in den Kindergarten wurde in großen Bereichen unverändert beibehalten. Neu ist lediglich die Bestimmung, dass die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht wird. Dies bedeutet, dass bereits bei der Aufnahme die Eltern darauf aufmerksam zu machen sind, dass keine verbindliche Aufnahme erfolgt, sondern zuerst die Wohnsitzgemeinde schriftlich zu verständigen ist, ob eine Leistung des Gastbeitrages erfolgen wird. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit der Wohnsitzgemeinde die Abklärung des Gastbeitrages durchzuführen.

Die Abmeldung während des Jahres wurde verändert, sodass speziell im Monat Juli ein Besuch des Kinderartens für eine Woche zulässig ist. Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch des Kindergartens zur Gänze abmelden oder das Kind den vollen Monat im Kindergarten belassen.

Tarifordnung

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich anhand der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten theoretischen Inanspruchnahme des Kindergartens. Der Elternbeitrag beträgt 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen und es wird als Mindestbeitrag € 36,00 festgesetzt. Als Obergrenze wird ein Höchstbeitrag für den vormittägigen Besuch des Kindergartens in der Höhe von € 90,00 festgesetzt. Für die Inanspruchnahme des Kindergartens inklusive Mittagsbetreuung wird ein Aufschlag von 20 % und für die ganztägige Betreuung ein Aufschlag von 40 % verrechnet. Der Elternbeitrag wird aufgrund der geänderten Abmeldemodalitäten wiederum für 11 Monate berechnet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben war es notwendig, bei der Ermittlung und Bewertung des Einkommens gewisse Passagen zu streichen. Dies betrifft vor allem den Abzug der Lohnsteuer und der anerkannten Werbungskosten vom Bruttobezug. Künftighin kann bei allen unselbständigen Erwerbstätigkeiten der Jahreslohnzettel als auch der Einkommenssteuerbescheid für die Berechnung herangezogen werden, da als Bemessungsgrundlage die Randziffer 210 „Bruttobezug“ herangezogen wird. Ebenfalls wurde eine Passage betreffend den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit aufgenommen und kann im Großen und Ganzen ähnlich bewertet werden wie alle selbständig Erwerbstätigen.

Die betreffende Verordnung wurde zwecks Vorprüfung dem Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft vorgelegt. Alle Ergänzungen und Einwendungen aufgrund der ermittelten Stellungnahme wurden entsprechend berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Kindergarten-Tarifordnung zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Kindergartenordnung und Kindergarten-Tarifordnung zum Beschluss zu erheben.

Antrag: (Vbgm. Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kindergartenordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2008 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2008 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

10. Überarbeitung der Schülerhortordnung und Schülerhort-Tarifordnung; Evaluierung aufgrund der Bestimmungen der Kindergärten- und Horte- beitragsverordnung 2008

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Der OÖ. Landtag hat ein Landesgesetz mit den Bestimmungen über die Kinderbetreuung in der Gruppe erlassen. Das Landesgesetz, LGBl. 39/2007 wurde am 30. April kundgemacht und tritt mit 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz per 1. Sept. 2007 außer Kraft. Mit dem OÖ. Kinderbetreuungsgesetz wurde ein Gesetz geschaffen, indem alle Kinderbetreuungseinrichtungen erfasst sind.

Die OÖ. Landesregierung hat eine Verordnung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horte (OÖ. Kindergarten- und Horte- Elternbeitragsverordnung 2008) beschlossen und diese im Landesgesetzblatt Nr. 54/2008 kundgemacht.

Seitens der Finanzabteilung werden hiermit allgemeine Bestimmungen aufgrund des Gesetzes und spezielle Bestimmungen für die Kinderbetreuungseinrichtung im jeweiligen Amtsvortrag wiedergegeben.

Allgemeine Bestimmungen

Das Land OÖ. bekennt sich gemäß § 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz zu einer qualitätsvollen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege aller Kinder in Oberösterreich. Darüber hinaus soll auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erzielt werden. Gemäß § 2 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz wird als Schülerhortgruppe eine Kinderbetreuungseinrichtung angesehen, deren Angebot sich an Schulkinder richtet. Die zulässige Zahl der Kinder pro Gruppe und die jeweilige Zusammensetzung wird im § 7 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz geregelt. Für spezielle Formen einer Schülerhortgruppe wie z.B. Integrationsgruppe werden andere Mindest- bzw. Höchstanzahlen von Kindern normiert.

Der Schülerhort muss gem. § 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz mind. 25 Stunden geöffnet sein, wobei als Tagesöffnungszeit der Zeitraum von 11.30 bis 16.30 Uhr vorgegeben ist. Sofern ein geringerer Bedarf vorliegt und dies auch nachgewiesen wird, kann eine kürze Wochen- bzw. Tagesöffnungszeit festgelegt werden. Ebenfalls ist eine andere aber mindestens gleich lange Mindestöffnungszeit zulässig. Wird die tägliche Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz festgelegt, so darf diese nur als Kernzeit geführt werden. Darüber hinausgehende Öffnungszeiten können in eine Kern- und Randzeit (Früh- bzw. Spätdienst) eingeteilt werden. Die Randzeit darf jedoch nicht länger als 1 Stunde vor oder nach Ende der Kernzeit festgesetzt werden. Ebenfalls darf eine Randzeit nur dann geführt werden, wenn gleichzeitig nicht mehr als 3 Kinder anwesend sind. Ebenfalls hat der Gesetzgeber im § 11 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz den Mindestpersonaleinsatz geregelt und ist dieser jedenfalls für die Kernzeit anzuwenden. In Randzeiten darf vom Mindestpersonaleinsatz insofern abgewichen werden, als in diesen Zeiten keine pädagogische Fachkraft anwesend sein muss. Die Eltern haben das Recht mit den pädagogischen Fachkräften einen regelmäßigen Austausch im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Schülerhorts zu pflegen. Ebenfalls ist es den Eltern freigestellt, einen Elternverein zur Wahrnehmung der Anliegen zu gründen. Die Gemeinden haben nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die erforderlichen Schülerhortplätze gemäß Bedarfserhebung zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich haben die Gemeinden gem. § 17 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz regelmäßig bei der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen sicherzustellen.

Die Gemeinde hat gem. § 27 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz einen angemessen sozial abgestuften Kostenbeitrag einzuheben. Die näheren Regelungen hat die Landesregierung in der

Eltern-Beitrags-Verordnung vorgegeben und sind diese durch die Gemeinde in ihrer Tarifordnung aufzunehmen. Für gemeindefremde Kinder wird die Aufnahme in den Schülerhort an einen Gastbeitrag der Hauptwohnsitzgemeinde gem. § 28 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz geknüpft. Die weiteren Einzelheiten sind dem Landesgesetzblatt bzw. der Elternbeitragsverordnung zu entnehmen.

Spezielle Bestimmungen

Die Finanzabteilung hat einen Entwurf einer Schülerhortordnung und Schülerhort-Tarifordnung ausgearbeitet und diesen wie folgt konzipiert:

Schülerhortordnung

Die Öffnungszeiten gliedern sich in eine Kernzeit und eine Randzeit. Die Kernzeit wird jeweils von Montag bis Freitag von 11.30 bis 17.00 Uhr festgelegt. Die Randzeit des Schülerhorts wird jeweils von Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr festgelegt. Innerhalb der Kernzeit können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten 2 verschiedene Besuchszeiten wählen. Die durch die Eltern gewählte Inanspruchnahme der Kernzeit wird so verstanden, dass auf die theoretische Besuchszeit abgestellt wird.

In dieser Verordnung ist ebenfalls die Möglichkeit gegeben, einen Schülerhortplatz zu teilen.

Die Aufnahme in den Schülerhort wurde in großen Bereichen unverändert beibehalten. Neu ist lediglich die Bestimmung, dass die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht wird. Dies bedeutet, dass bereits bei der Aufnahme die Eltern darauf aufmerksam zu machen sind, dass keine verbindliche Aufnahme erfolgt, sondern zuerst die Wohnsitzgemeinde schriftlich zu verständigen ist, ob eine Leistung des Gastbeitrages erfolgen wird. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit der Wohnsitzgemeinde die Abklärung des Gastbeitrages durchzuführen.

Die Abmeldung während des Jahres wurde verändert, sodass speziell im Monat Juli ein Besuch des Schülerhortes für eine Woche zulässig ist. Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten das Kind vom Besuch des Schülerhortes zur Gänze abmelden oder das Kind den vollen Monat im Schülerhort belassen.

Tarifordnung

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich anhand der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten theoretischen Inanspruchnahme des Schülerhorts. Der Elternbeitrag beträgt 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen und es wird als Mindestbeitrag € 36,00 festgesetzt. Als Obergrenze wird ein Höchstbeitrag für den vormittägigen Besuch des Schülerhorts in der Höhe von € 90,00 festgesetzt. Für die Inanspruchnahme des Schülerhorts über die Mindestöffnungszeiten hinaus wird ein Aufschlag von 20 % verrechnet. Der Elternbeitrag wird aufgrund der geänderten Abmeldemodalitäten wiederum für 11 Monate berechnet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben war es notwendig, bei der Ermittlung und Bewertung des Einkommens gewisse Passagen zu streichen. Dies betrifft vor allem den Abzug der Lohnsteuer und der anerkannten Werbungskosten vom Bruttobezug. Künftighin kann bei allen unselbständigen Erwerbstätigkeiten der Jahreslohnzettel als auch der Einkommenssteuerbescheid für die Berechnung herangezogen werden, da als Bemessungsgrundlage die Randziffer 210 „Bruttobezug“ herangezogen wird. Ebenfalls wurde eine Passage betreffend den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit aufgenommen und kann im Großen und Ganzen ähnlich bewertet werden wie alle selbständig Erwerbstätigen.

Die betreffende Verordnung wurde zwecks Vorprüfung dem Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft vorgelegt. Alle Ergänzungen und Einwendungen aufgrund der ermittelten Stellungnahme wurden entsprechend berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Schülerhort-Tarifordnung zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Schülerhortordnung und Schülerhort-Tarifordnung zum Beschluss zu erheben.

Antrag: (Vbgm. Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Schülerhortordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2008 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Schülerhort-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2008 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

11. Abschluss eines Arbeitsübereinkommens und eines Mietvertrages aufgrund der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Die Pfarrcaritas Gunskirchen, Offenhausener Straße 4, 4623 Gunskirchen betreibt in den Räumlichkeiten in den Räumen des Seniorenwohn- und Pflegeheimes einen eingruppigen Kindergarten. Die Pfarrcaritas Gunskirchen ist eine juristische Person (Körperschaft öffentlichen Rechts) und wird durch den Finanzausschuss der Pfarre gemäß den Statuten des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates vertreten.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit der Pfarrcaritas Gunskirchen einen Mietvertrag abgeschlossen, welcher am 26. April 1994 beschlossen wurde. In diesem Mietvertrag wurden neben dem Mietzins auch noch weitere Regelungen betreffend Betrieb des Kindergartens aufgenommen und dabei die Bestimmungen des Kindergarten- und Hortegesetz angeführt. Mittlerweile ist das Kindergarten- und Hortegesetz außer Kraft gesetzt und durch das OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 ersetzt worden. Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, gegenständlichen Mietvertrag zu überarbeiten und darüber hinaus zu unterteilen. Deshalb werden mit der Pfarrcaritas ein Arbeitsübereinkommen und ein Mietvertrag neu abgeschlossen.

Arbeitsübereinkommen

Das Arbeitsübereinkommen regelt im Wesentlichen den Betrieb und die finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde Gunskirchen.

Als neue Bestimmung wurde in dieses Arbeitsübereinkommen aufgenommen, dass die Pfarrcaritas jährlich bis zum 15. Oktober ein Jahresbudget zu erstellen hat und dieses durch die Marktgemeinde Gunskirchen genehmigt wird. Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, dass ein Beirat, welcher jeweils aus 3 Vertretern der Marktgemeinde Gunskirchen und der Pfarrcaritas besteht, eingerichtet werden kann. Der Vorsitzende wird dabei von der Pfarrcaritas nominiert.

Weitere Einzelheiten können dem Arbeitsübereinkommen entnommen werden.

Mietvertrag

Beim Mietvertrag ist zu bemerken, dass der Mietzins aufgrund der bereits abgeschlossenen Sanierung neu berechnet werden muss. Dabei wird eine Vermietung nach § 2 Abs. 3 UStG. umsatzsteuerlich nur dann anerkannt, wenn neben den laufenden Betriebskosten zumindest auch eine AfA Komponente in Höhe von 1,5 % der Herstellungskosten angesetzt wird.

Gemäß § 2 Körperschaftssteuergesetz ist ein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts jene Einrichtung, die wirtschaftlich selbständig und überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit vom wirtschaftlichen Gewicht, dient. Dabei ist zu beachten, dass Einrichtungen mit einem funktionellen organisatorischen Zusammenhang zu einem Betrieb gewerblicher Art zusammengefasst werden können. Aufgrund der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird ein Betrieb gewerblicher Art dann angenommen, wenn Einnahmen in der Höhe von € 2.900,00 (exkl. Ust.) erzielt werden.

Durch die Finanzabteilung wird das monatliche Mietentgelt somit mit € 250,00 festgesetzt und ist diesem Amtsvortrag eine Berechnung über die Höhe des Mietzinses beigegeben.

Weitere Einzelheiten sind dem Mietvertrag zu entnehmen.

Sowohl das Arbeitsübereinkommen als auch der Mietvertrag wurde mit den Vertretern der Pfarrcaritas am 17. Juni 2008 und mit Herrn Pfarrer Dr. Marian Sawinski am 1. Juli 2008 besprochen und die Zustimmung zum Abschluss des Arbeitsübereinkommens und des Mietvertrages zugesichert. Darüber hinaus muss das Arbeitsübereinkommen zwecks Einholung der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 53 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990 vorgelegt werden und wird erst gem. § 106 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990 mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Das Arbeitsübereinkommen als auch der Mietvertrag sind der Diözesanfinanzkammer zwecks Genehmigung durch die Pfarrcaritas vorzulegen.

Seitens der Finanzabteilung wird daher empfohlen, dass der Gemeinderat seine Zustimmung zum Abschluss des Arbeitsübereinkommens als auch des Mietvertrages erteilt.

Wechselrede

GR Dr. Leitner findet es bemerkenswert, dass durch die Finanzabteilung ein Mietentgelt in der Höhe von € 250,00 festgesetzt wurde. Immerhin sei dieser Mietzins im Vergleich der Miete der Pfarre sehr günstig.

GV Mag. Wolfesberger gibt an, dass zukünftig bei neuen Vereinbarungen von einer gleichen Ausgangslage ausgegangen wird. Dabei werde für die Mietzinsberechnung 1,5 % der AFA herangezogen. GR Dr. Leitner regt an, dass beim Abschluss von Mietverträgen generell ortsübliche Mieten herangezogen werden sollten.

GR Mag. Reinhofer hält fest, dass bei der Berechnung der Miete von der Finanzverwaltungsbehörde in einem überschaubaren Zeitraum ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten vorliegen muss. Dies wäre anhand eine Prognoserechnung darzulegen. Sollte kein Überschuss erwirtschaftet werden können, besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltungsbehörde dies als Liebhaberei beurteilt und dadurch der gesamte Vorsteuerabzug gestrichen werden könnte.

Antrag: (Vbgm. Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Arbeitsübereinkommen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Pfarrcaritas Gunskirchen wird seine Zustimmung erteilt und tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

Dem Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Pfarrcaritas Gunskirchen wird ebenfalls die Zustimmung erteilt. Das Mietverhältnis beginnt mit 1. September 2008.

Der bestehende Mietvertrag endet durch den Neuabschluss des vorliegenden Mietvertrages.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Abschluss eines Bestandvertrages betreffend Amtsgebäude zwischen der VFI & CO KG und der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: GV Mag. Karoline Wolfesberger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 16. Feb. 2006 zugestimmt, dass das Amtsgebäude in die VFI & CO KG eingebracht sowie ein Bestandvertrag abgeschlossen wird.

Die Rechtsanwaltskanzlei Saxinger, Chalupsky, Weber & Partner, Rechtsanwälte GmbH., Rathausplatz 4, 1010 Wien hat einen Vertrag über die Einbringung der Liegenschaft bzw. einen Bestandvertrag (Vorvertrag) ausgearbeitet. Die in diesem Gemeinderat beschlossenen Punkte wurden umgesetzt und das Amtsgebäude bereits seiner Bestimmung übergeben.

Nunmehr soll dieser Vorvertrag in einen Bestandvertrag übergeführt werden. Die Überarbeitung dieses Bestandvertrages wurde ebenfalls durch die Rechtsanwaltskanzlei Saxinger, Chalupsky, Weber & Partner durchgeführt und der Steuerberatungskanzlei Leitner & Leitner GmbH. & Co KG, Ottensheimerstraße 30, 32 und 36, 4040 Linz, zugeführt. Alle Prüfungen des gegenständlichen Vertrages wurden positiv abgeschlossen. Lediglich die bereits durchgeführte Berechnung des Mietzinses ist dem Finanzamt zur Erlangung einer entsprechenden Rechtssicherheit vorzulegen.

Weitere Einzelheiten sind dem beiliegenden Bestandvertrag „Amtshaus“ zu entnehmen.

Wechselrede

GR Dr. Leitner fragt an, was man unter dem Begriff Bestandsvertrag verstehe.

Daraufhin antwortet GR Mag. Reinhofer, dass der Begriff Bestandsvertrag lediglich ein anderes Wort für Mietvertrag sei.

Antrag: (GV Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen schließt einen Bestandvertrag (lt. Anlage) über den durch den Amtsbetrieb benützten Gebäudekomplex auf der Liegenschaft EZ 425, KG Straß, mit der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG, ab.“

Beschlussergebnis: 11 Stimmhaltungen (Vbgm. Josef Sturmair, GV Maximilian Feischl, GR Christine Pühringer, GR Dr. Franz Loizenbauer, GR Christoph Bachler, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Josef Wimmer, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Johann Lutinger und GR Andreas Mittermayr)

20 JA-Stimmen (GR Franz Hochholdt, GV Dr. Leitner, Bgm. Karl Grünauer, Vbgm. Friedrich Nagl, GV Mag. Karoline Wolfesberger, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Johann Eder, GR Simon Zepko, GR Mag. Peter Reinhofer, GR Walter Olinger, GR Ingrid Mair, GR Michael Seiler, GR KommR Helmut Oberndorfer, GR Klaus Hanis, GR Elisabeth Klein, GR Arno Malik, GR Walter

Block, GR Nicole Fillip, GR Johann Egerer und GR Franz Werndl)

13. Abschluss eines Bestandvertrages betreffend FF Fernreith zwischen der VFI & CO KG und der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: GV Mag. Karoline Wolfesberger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2005 zugestimmt, dass die FF Fernreith Zeugstätte in die VFI & CO KG eingebracht sowie ein Bestandvertrag abgeschlossen wird.

Die Rechtsanwaltskanzlei Saxinger, Chalupsky, Weber & Partner, Rechtsanwälte GmbH., Rathausplatz 4, 1010 Wien hat einen Vertrag über die Einbringung der Liegenschaft bzw. einen Bestandvertrag (Vorvertrag) ausgearbeitet. Die in diesem Gemeinderat beschlossenen Punkte wurden umgesetzt und die FF Fernreith Zeugstätte bereits seiner Bestimmung übergeben.

Nunmehr soll dieser Vorvertrag in einen Bestandvertrag übergeführt werden. Die Überarbeitung dieses Bestandvertrages wurde ebenfalls durch die Rechtsanwaltskanzlei Saxinger, Chalupsky, Weber & Partner durchgeführt und der Steuerberatungskanzlei Leitner & Leitner GmbH. & Co KG, Ottensheimerstraße 30, 32 und 36, 4040 Linz, zugeführt. Alle Prüfungen des gegenständlichen Vertrages wurden positiv abgeschlossen. Lediglich die bereits durchgeführte Berechnung des Mietzinses ist dem Finanzamt zur Erlangung einer entsprechenden Rechtssicherheit vorzulegen.

Weitere Einzelheiten sind dem beiliegenden Bestandvertrag „Freiwillige Feuerwehr“ zu entnehmen.

Antrag: (GV Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen schließt einen Bestandvertrag (lt. Anlage) über den durch die „FF Fernreith Zeugstätte“ benützten Gebäudekomplex auf der Liegenschaft EZ 113, KG Grünbach, mit der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG, ab.“

**Beschlussergebnis: 30 JA-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR Johann Luttinger)**

14. Errichtung eines regionalen Innovationszentrums (RIC Gunskirchen); Finanzierungsplan

Bericht: GV Mag. Wolfesberger

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat beim Amt der OÖ. Landesregierung für o. a. Vorhaben um Bedarfszuweisungsmittel angesucht. Das Amt der OÖ. Landesregierung hat für das regionale Innovationszentrum mit Erlass IKD (Gem)-311429/416-2008-Ba vom 23. Mai 2008 nochmals überprüft und folgenden Finanzierungsvorschlag übermittelt:

Finanzierungsmittel	bis 2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	gesamt
Geschäftsant.BRP-Rotax GmbH	75.000							75.000
Geschäftsanteile Mgde. Gunskirchen	24.500							24.500
Geschäftsanteile Oberbank	500							500
Zuschüsse Mgde. Gunskirchen		48.000	48.000	24.000				120.000
Zuschüsse Stadt Wels		40.000	40.000	20.000				100.000
Zuschüsse Gemeinden Bez. Wels-Land		56.000	56.000	28.000				140.000
Zuschüsse Land OÖ		2.000.000						2.000.000
Zuschüsse BRP-Rotax GmbH		2.000.000						2.000.000
Bedarfszuweisung		58.146	55.647	26.207				140.000
Summe	100.000	202.146	199.647	98.207	0	0	0	4.600.000

Dieses Projekt soll gemeinsam unter Beteiligung der Gemeinden des Bezirkes Wels-Land, der Stadt Wels und dem Amt der OÖ Landesregierung umgesetzt werden. Die Gemeinden des Bezirkes Wels-Land ausgenommen Standortgemeinde erhalten durch das Amt der OÖ Landesregierung Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 140.000,--

Die Gemeinden haben ebenfalls einen Beitrag in der Höhe von € 140.000,-- zu leisten. Die Aufteilung der einzubringenden Mittel hat aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich zu erfolgen.

Folgende Bedarfszuweisungsmittel werden den Gemeinden in den Jahren 2008 bis 2010 zur Verfügung gestellt.

	Gemeinde- betrag der Nicht-Abgangs- gemeinden	Gemeinde- betrag der Abgangs- gemeinden	Bedarfszuweisungsmittel in €		
			2008	2009	2010
(Gunskirchen: 120.000 €)	0,00	0,00	0,00		
Aichkirchen		1.161,50		2.400,00	
Bachmanning		1.479,75		3.080,00	
Bad Wimsbach-Neydharting		5.510,15		11.450,00	
Buchkirchen		8.922,63	17.610,00		
Eberstalzell	5.229,06			3.282,00	
Edt bei Lambach	4.859,71			3.129,00	
Fischlham	2.926,97			1.888,00	
Holzhausen		1.526,21		3.110,00	
Krenglbach		6.325,52	12.820,00		
Lambach	7.672,86			4.881,00	
Marchtrenk	27.580,93		4.116,00		
Neukirchen bei Lambach	1.925,76			1.246,00	
Offenhausen	3.591,35			2.322,00	
Pennewang		1.990,81		4.170,00	
Pichl bei Wels	6.390,56				4.083,00
Sattledt	5.575,19				3.355,00
Schleißheim		2.299,77			4.560,00
Sipbachzell		4.067,57			8.280,00
Stadl-Paura		11.975,04	23.600,00		
Steinerkirchen an der Traun	5.238,36				3.225,00
Steinhaus	4.181,39				2.704,00
Thalheim b. Wels	13.022,71			1.809,00	
Weißkirchen an der Traun		6.546,20		12.880,00	
	88.194,85	51.805,15	58.146,00	55.647,00	26.207,00

Die Marktgemeinde Gunskirchen fungiert als Koordinierungsstelle und hat bei der Beantragung den Nachweis als auch den Einsatz der vorgesehenen Eigenmittel bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel nachzuweisen.

Die Flüssigmachung aller gewährten Bedarfszuweisungen sowie aller sonstigen Mittel wird an die Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen und hat diese die eingebrachten Mittel in die RIC Errichtungs-GmbH einzubringen.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat diesem Finanzierungsvorschlag des Amtes der OÖ. Landesregierung zustimmt, wird seitens der Aufsichtsbehörde gleichzeitig die Genehmigung gemäß § 86 der OÖ. GemO.1990 für dieses Vorhaben erteilt.

Die Flüssigmachung der Bedarfszuweisung erfolgt über gesonderten Antrag der Marktgemeinde Gunskirchen bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel.

Weitere Einzelheiten sind dem Finanzierungsvorschlag des Amtes der OÖ. Landesregierung zu entnehmen.

Antrag: (GV Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsvorschlag gemäß Anlage des Amtes der OÖ. Landesregierung für das Regionale Innovationszentrum (RIC Gunskirchen) bis zum Haushaltsjahr 2013 wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**15. Voranschlag 2008 – Überprüfung;
Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602
Wels**

Bericht: GV Mag. Wolfesberger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 13. Dez. 2007 den Voranschlag beschlossen und dieser wurde in weiterer Folge der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zwecks Überprüfung vorgelegt.

Nunmehr liegt das Prüfungsergebnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vor (Verlesung des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land).

Zu II. Außerordentlicher Haushalt wird folgendes festgestellt:

Der Prüfbericht führt aus, dass der außerordentliche Haushalt mit einem Fehlbetrag in der Höhe von € 27.736.000,00 erstellt wurde. In diesem Zusammenhang wird seitens der Finanzabteilung bemerkt, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt und der Fehlbetrag des außerordentlichen Haushaltes auf € 2.015.800,00 lautet. Gemäß § 99 Abs. 2 hat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land im Namen der Landesregierung die Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse, nachdem sie ihr gem. §§ 77 bzw. 93 Abs. 3 vorgelegt wurden, daraufhin zu prüfen, ob diese den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen. Dabei sind die Gemeindevoranschläge auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung über die Überprüfung der Voranschläge wird abgeleitet, dass dieser Bericht nunmehr auch dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Weitere Einzelheiten können dem beiliegenden Bericht entnommen werden.

Antrag: (GV Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels, betreffend Überprüfung des Voranschlages 2008 wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

16. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 – Änderung Nr. 13

Antrag der Fa. Franz Oberndorfer GmbH., Lambacher Straße 14, Gunskirchen, auf Umwidmung im Bereich der Parzellen Nr. 1012/1 (Teilfläche), 1018/2 (Teilfläche) u. 973/2, je KG. Straß, hinsichtlich der geplanten Straßenumlegung im Bereich Dahlienstraße-Mitte

GR KommR Helmut Oberndorfer und GR Johann Egerer erklären sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befugten.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung vom 14.12.2006 den Änderungsplan Nr. 13 mit Stand vom 10.11.2006 zum Flächenwidmungsplan 6/2001 beschlossen. Im Anschluss wurde dem Amt der Oö. Landesregierung der diesbezügliche Verfahrensakt zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Hiezu wurde mit Schreiben vom 03.05.2007, GZ: BauR-P-105063/5-2007-Els seitens der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung Nachstehendes mitgeteilt:

..... gegen die Umwidmung der Verkehrsfläche in ein „Betriebsbaugebiet“ bzw. in „Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet“ bestünden keine Einwände. Das im östlichen Umwidmungsbereich zusätzlich ausgewiesene „MB“ erscheint allerdings im Hinblick auf das im Nahbereich gewidmete und intensiv genutzte Wohngebiet bedenklich obwohl diese beiden Widmungskategorien grundsätzlich nebeneinander dann möglich wären, wenn eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang darf auch auf die bereits anlässlich der fachlichen Vorprüfung aufgezeigten Bedenken hingewiesen werden. Der Plan widerspricht nach Auffassung der Aufsichtsbehörde daher den Bestimmungen des § 21 Abs. Oö. ROG 1994. Aus den angeführten Gründen ist somit beabsichtigt, diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z.4 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Auf Grund der vorzitierten Stellungnahme und der inzwischen geänderten Planungsabsichten der Fa. Oberndorfer (Vergrößerung des Betriebsareals südlich der LKW-Einstellhalle und westlich der Dahlienstraße und Änderung der Trassenführung der Dahlienstraße-Mitte), wurde der Änderungsplan Nr. 6.13 neu angepasst.

Der diesbezügliche Änderungsentwurf Nr. 6.13 mit Stand vom 25.06.2008 (gemäß Anlage) sieht nunmehr auch den Lückenschluss zur bestehenden Wohngebietswidmung (Reihenhausanlage Irisweg-Ginsterweg) vor, wobei insbesondere die Schaffung einer 10,0 m breiten Wohngebietswidmung mit einer Schutzzone im Bauland – Bm5 (Nur Gebäude für untergeordnete Bedeutung, wie Garagen, Garten- u. Gerätehütten, Lärmschutzwände etc. zulässig) anschließend an die bestehende Wohngebietswidmung (Reihenhausanlage Irisweg – Ginsterweg) und anschließend eine Mischbaugebietwidmung MB (LP) bis an das bestehende Betriebsareal der Fa. Oberndorfer geplant ist. Zusätzlich ist unmittelbar an vorgenannte Schutzzone eine weitere Schutzzone im Mischbaugebiet Bm4 (Immissionsschutztechnische bzw. Immissionsschutzorientierte Bauplanung erforderlich) mit einer ungefähren Breite von ca. 15,0 m ausgewiesen. Die neugewidmete Wohngebietsfläche mit Schutzzone W - Bm5 soll den Bewohnern der Reihenhausanlage Ginsterweg 2-12 künftige als geringfügige Gartenerweiterung dienen. Die anschließende Mischbaugebietswidmung mit Schutzzone MB - Bm4 weist im wesentlichen die künftig umgelegte Dahlienstraße-Mitte und einen Streifen von ca. 3,0 m des Betriebsgeländes der Fa. Oberndorfer aus. Die dahinter liegende Mischbaugebietsfläche MB (LP) soll künftig von der Fa. Oberndorfer zur Anlegung von Mitarbeiterparkplätzen dienen. Auch führt über diese Fläche die Betriebszu- u. abfahrt.

Ergänzend zum vorliegenden Änderungsplan 6.13 wurde auch ein schalltechnisches Projekt mit Datum vom 23.06.2008, GZ: 08A0231T seitens des Büro TAS SV-GmbH. (gemäß Anlage) erstellt, welches die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen in den beiden Schutzzonen im

Bauland bzw. entlang der künftig umgelegten Dahlienstraße-Mitte ausweist. Hierbei ist die Errichtung einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 2,5 m und einem Bauschalldämmmaß von 27 dB entlang der Grundgrenze zum neu entstehenden 10,0 m breiten Wohngebietsstreifen (*W - Bm5*) erforderlich. Die Lärmschutzwand muss straßenseitig mindestens hochabsorbierend ausgeführt werden. Weiters ist eine zweite Lärmschutzwand im Bereich zwischen dem Schutzstreifen *MB Bm4* und dem Mischbaugebiet *MB (LP)* ebenfalls in einer Höhe von 2,5 m über Boden, mit einem Bauschalldämmmaß von 27 dB und beidseitig hochabsorbierend herzustellen.

Im Sinne der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz wurde der abgeänderte Planentwurf zur Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2001 mit Stand vom 25.06.2008 samt dem schalltechnischen Projekt des Büro TAS SV-GmbH. vom 23.06.2008, GZ: 08A0231T, den von der Änderung unmittelbar betroffenen Anrainern (Ginsterweg 2-14) und dem Grundeigentümer Fa. Oberndorfer zur Kenntnis gebracht. Einwendungen hiezu wurden nicht vorgebracht.

Es wird daher vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 13 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 mit Stand vom 25.06.2008, zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Auf Grund der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 03.05.2007, GZ: BauR-P-105063/5-2007-Els und der geänderten Planungsabsichten der Fa. Franz Oberndorfer GmbH., wurde die Änderung Nr. 13 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 neu überarbeitet. Die diesbezüglich nunmehr adaptierte Änderung Nr. 13 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2001 gemäß vorliegendem Plan, mit Stand 25.06.2008, betreffend die Änderung von Verkehrsfläche mit besonderer Bedeutung (Teilstück der Dahlienstraße) im Bereich der Parzellen Nr. 1012/3 (LKW-Einstellhalle der Fa. Spezial-Trans) und Parzelle Nr. 973/1 (Betriebsareal der Fa. Oberndorfer) alle KG. Straß, auf Betriebsbaugebiet, die Ausweisung eines Mischbaugebietes MB (LP) (Teilfläche der Parzelle Nr. 1012/1), anschließend die Ausweisung einer Schutzzone im Mischbaugebiet Bm4 (Immissionsschutztechnische bzw. Immissionsschutzorientierte Bauplanung erforderlich) mit einer ungefähren Breite von ca. 15,0 m, sowie weiters die Ausweisung einer 10,0 m breiten Wohngebietswidmung mit einer Schutzzone im Bauland – Bm5 (nur Gebäude für untergeordnete Bedeutung, wie Garagen, Garten- u. Gerätehütten, Lärmschutzwände etc. zulässig) bis zur bestehenden Wohngebietswidmung (Reihenhausanlage Irisweg – Ginsterweg), wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

Dieselstraße - teilweiser staubfreier Ausbau

GR Mag. Peter Reinhofer erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Bericht: GV Maximilian Feischl

Die Bauarbeiten bei der Fa. WPT in der Dieselstraße werden im Spätsommer abgeschlossen bzw. wird der Firmensitz im heurigen Jahr noch nach Gunskirchen verlegt.

Im Zuge der Errichtung der Außenanlage soll ein Teilbereich der Dieselstraße - beginnend von der Grünbachtal Landesstraße - auf einer Länge von ca. 100 m und einer Breite von 7,00 m staubfrei ausgebaut werden. Das Straßenbauprogramm 2008 soll um diese Maßnahme erweitert werden.

Der erforderliche Straßenunterbau (Frostkoffer) wurde bereits im laufenden Straßenbauprogramm unter Neuerschließungen berücksichtigt.

Die zusätzlichen Bauarbeiten sollen auf Basis der gültigen Einheitspreise des diesjährigen Straßenbauprogramms von der Fa. Swietelsky, Schlüsselberg, ausgeführt werden.

Die geschätzten Baukosten für den Teilausbau belaufen sich auf ca. € 18.000,-- inkl. MWSt..

Die Finanzierung erfolgt auf der HHS 5/6128/0022 und wird bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages entsprechend berücksichtigt.

Antrag: (GV Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Ausbau eines Teilstückes der Dieselstraße wie im Amtsbericht beschrieben, wird in das Straßenbauprogramm 2008 aufgenommen. Die Finanzierung erfolgt im Zuge der Erstellung des Nachtragvoranschlages 2008. Die Fa. Swietelsky, Schlüsselberg, wird mit dem Teilausbau der Dieselstraße im Bereich der Fa. WPT, mit einer Auftragssumme von ca. € 18.000,-- inkl. MWSt., zu den Bedingungen des Hauptauftrages vom 29.03.2007 (GR- Beschluss), beauftragt. “

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES

Sitzungsprotokoll vom April

GR Malik nimmt Bezug auf die April Sitzung des Gemeinderates wonach er festhält, dass beim Beschlussergebnis unter Tagesordnungspunkt 3 Johann Eder vergessen wurde. Weiters befindet er, dass der Tagesordnungspunkt 10 – Abschluss einer Vereinbarung zwar beschlossen wurde, jedoch ein anderer Antragstext eingefügt wurde. Somit passe Titel und Text nicht überein.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger hält fest, dass es sich hierbei um redaktionelle Schwierigkeiten handle, wonach diese korrigiert werden und die neue Verhandlungsschrift den Fraktionsob-leuten zur Verfügung gestellt werde.

Prüfung der Belege des EKIZ

GR Hochholdt fragt an, warum die vereinbarten Belege zwecks Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des ElternKindZentrums nicht ausreichend zur Verfügung gestellt wurden, wie es ursprünglich bereits vor der letzten Gemeinderatssitzung vereinbart wurde.

GV Mag. Wolfesberger hält fest, dass diese Belege selbstverständlich nachgereicht werden, um eine Prüfung vornehmen zu können, da ohnehin keine Bedenken bestehen.

GR Leitner sagt, dass es um die Tatsache gehe, in absehbarer Zeit eine Prüfung der Unterlagen vornehmen zu können. Somit könne die Einnahmen- und Ausgabenrechnung nach Übermittlung der vereinbarten Belege überprüft werden.

Bürgermeister Karl Grünauer sichert zu, dass er sich einen Termin für eine Prüfung freihalten werde, um anschließend die Rechnungen gemeinsam prüfen zu können.

GR Mag. Peter Reinhofer erklärt, dass Auszahlungen nicht vom Prüfungsausschuss beschlossen werden dürfen, da diese sind lediglich dem Gemeinderat vorbehalten sind.

GR Dr. Leitner fügt an, dass der Prüfungsausschuss lediglich Empfehlungen an den Gemeinderat zwecks Auszahlung beschließen könne.

Verabschiedung Regierungsrat Wiesinger

Bürgermeister Grünauer informiert, dass der Regierungsrat Wiesinger heute verabschiedet wurde daher fand die Sitzung hier im Seniorenwohn- und Pflegeheim statt.

Sr. Stilla Rosensteiner

Weiteres informiert Bürgermeister Grünauer den Gemeinderat, dass Sr. Stilla Rosensteiner seit gestern auf Grund gesundheitlicher Probleme sich im Krankenhaus in Linz befinde. Auf Grund ihrer außerordentlichen Bemühungen im Umgang mit Menschen gebührt ihr seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ein besonderes Lob dies solle auch an dieser Stelle erwähnt werden.

Wallackstraße

Bürgermeister Karl Grünauer appelliert abschließend an den Gemeinderat, verkehrsmäßig im Bereich Welser Straße – Wallackstraße so wie bisher gemeinsam eine Lösung zu finden.

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keinen Einwand.

Schriftführer

Bürgermeister

Daniel Übermasser

Karl Grünauer

Gemeinderat

Gemeinderat

Josef Sturmair

Johann Eder

Mit/ohne Erinnerung genehmigt am _____.

Bürgermeister
Karl Grünauer eh.

Schriftführer
Daniel Übermasser

Gemeinderat
Josef Sturmair eh.

Gemeinderat
Johann Eder eh.

F.d.R.d.A.: